



Satzung
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

vom 17. Dezember 1999
rechtskräftig ab 01. Januar 2000

geändert am 20. April 2009
rechtskräftig ab 01. Juli 2009

geändert am 27. Juni 2016
rechtskräftig ab 01. August 2016



SATZUNG

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

i.d.F. vom 01. Januar 2000

Der Gemeinderat der Stadt Stutensee hat am 17.12.1999 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach Stunden oder einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
 - bis zu einer Stunde 10,00 EUR
 - von mehr als 2 Stunden bis zu 3 Stunden 20,00 EUR
 - von mehr als 3 Stunden bis zu 6 Stunden 40,00 EUR
 - von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) 50,00 EUR

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als 1 Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit angerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand errechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzungszeit eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.



§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird bezahlt
- **bei Gemeinderäten**
 - 1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 80,00 EUR
 - 2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 60,00 EUR
 - **bei Ortschaftsräten**
 - 1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe 25,00 EUR
 - 2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe 50,00 EUR
- (2) Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

§ 4

Erstattung von Aufwendungen für die Pflege und Betreuung von Angehörigen

- (1) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats, seinen Ausschüssen sowie der sonstigen im Gemeinderat gebildeten Gremien und der Ortschaftsräte, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen in einem bestimmten Zeitraum erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, erhalten als Teil ihrer Aufwandsentschädigung eine zusätzliche Sitzungspauschale. Sie haben den Oberbürgermeister über Änderungen bei den Voraussetzungen für diese Erstattung während des bestimmten Zeitraums unverzüglich zu unterrichten.
- (2) Die zusätzliche Sitzungspauschale beträgt 40,00 EUR pro Sitzungstag. Auf Nachweis können höhere Aufwendungen für eine Betreuungskraft bis zu einem Höchstbetrag von 100,00 EUR erstattet werden.
- (3) Ehrenamtlich Tätige bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen, Volksabstimmung des Landes, Kommunalwahlen und Bürgerentscheide auf kommunaler Ebene (Wahlhelfer) sowie andere ehrenamtlich Tätige für die Stadt, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während ihrer Tätigkeit entstehen, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 EUR je angefangener Tätigkeitsstunde.
- (4) Wer Angehöriger ist bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 20 Abs. 5 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) Baden-Württemberg. Betreuungsbedürftig i. S. d. Absatzes 1 sind Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.



- (5) Der Oberbürgermeister kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzung fordern.

§ 5

Stellvertreter des Oberbürgermeisters

- (1) Der ehrenamtliche Stellvertreter des Oberbürgermeisters erhält für die Vertretung des Oberbürgermeisters als Ersatz seiner Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes pro Vertretungstag 75,00 EUR.
- (2) Der ehrenamtliche Stellvertreter des Oberbürgermeisters erhält für die Vertretung des Oberbürgermeisters als Ersatz seiner Auslagen und unter der Voraussetzung, dass ihm ein Verdienstausschlag wegen entgangenem Arbeitsverdienst nicht entsteht, pro Vertretungstag 25,00 EUR.
- (3) Nimmt die Dauer der Vertretung keinen vollen Tag in Anspruch, so erhält er den Bruchteil der Pauschalbeträge nach Abs. 1 und 2 der dem Maß der Inanspruchnahme im Verhältnis zu der jeweiligen Arbeitszeit der Gemeindebeamten entspricht.

§ 6

Ortsvorsteher

- (1) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausschlages eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Entschädigung beträgt für die ehrenamtlichen Ortsvorsteher der Stadt Stutensee in den Stadtteilen Friedrichstal und Spöck 70 % und im Stadtteil Staffort 50 % des jeweiligen Mindestbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der Größenordnung der Gemeinden mit mehr als 1.000 bis 2.000 Einwohnern. Die Aufwandsentschädigung ändert sich jeweils um die in Rechtsverordnungen nach § 9 des Aufwandsentschädigungsgesetzes enthaltenen Anpassungsbeträgen.
- (3) Mit der Aufwandsentschädigung sind gleichzeitig Auslagen und Verdienstausschlag für die Teilnahme an Sitzungen des Ortschaftsrates abgegolten.
- (4) Die Monatsbeträge der Aufwandsentschädigung an die Ortsvorsteher werden jeweils im Voraus gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als 3 Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit.
- (5) Die Stellvertreter der Ortsvorsteher erhalten für die Vertretung der Ortsvorsteher als Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes die gleiche Entschädigung wie die Ortsvorsteher.



- (6) Besteht der Anspruch auf Entschädigung nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil der Aufwandsentschädigung gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die pauschalen Aufwandsentschädigungen aus § 3, die Sitzungsentgelte sowie die zusätzliche Erstattung von Aufwendungen für spezielle Empfängergruppen aus § 4 werden halbjährlich nachträglich gezahlt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach § 3 entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als 3 Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit.

§ 8 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend für die Fahrtkostenerstattung ist die für Dienstreise der Besoldungsgruppe A 8 bis A 16 geltende Stufe.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 31. August 1987, einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen, außer Kraft.

Stutensee, den 17. Dezember 1999

- Demal -
Oberbürgermeister

- 1. Änderung durch Änderungssatzung vom 20.04.2009, rechtskräftig seit 01.07.2009.**
- 2. Änderung durch Änderungssatzung vom 27.06.2016, rechtskräftig seit 01.08.2016.**



Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt die Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen ist, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.